

Unternehmensinformation Wertpapiergeschäft der VKB

Die Volkskreditbank AG (in der Folge „VKB“) ist eine unabhängige Regionalbank mit Sitz in Linz mit aktuell 28 Filialen sowie rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regionalbank wurde 1873 als Genossenschaft gegründet und wird heute als Aktiengesellschaft geführt. Alleinaktionär ist die Volkskredit Verwaltungsgenossenschaft. Bei ca. 6,9 Milliarden Euro Geschäftsvolumen (Money under Management) verfügt sie mit Stand 31.12.2021 über rund 380 Millionen Euro anrechenbare Eigenmittel – 96,60 Prozent davon sind hochwertiges Kernkapital. Damit ist die VKB eine sehr kapitalstarke Bank.

Die VKB erbringt im Wertpapierbereich eine nicht unabhängige Beratung mit einer umfangreichen Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Die VKB hat keine eigene Kapitalanlagegesellschaft und ist an keinem weiteren Unternehmen wesentlich beteiligt, welches Finanzprodukte konzipiert oder emittiert. Die VKB greift bei ihrem Angebot daher fast ausschließlich auf Fremdprodukte zurück und schließt zu diesem Zweck auch Vertriebsvereinbarungen mit Herstellern von Finanzprodukten, insbesondere mit Kapitalanlagegesellschaften, ab. Die VKB hat zur Auswahl der Fremdprodukte Qualitätsstandards definiert und bietet dadurch bei ihren Empfehlungen eine objektive Produktauswahl. Neben Anlageberatung werden auch Portfoliomanagement und die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten angeboten (beratungsfreies Geschäft). Maßgebliche Sprache für alle Vertragsbeziehungen ist Deutsch. Allgemeine Kommunikationswege sind Telefon, SMS, Fax, Post, Electronic Banking und E-Mail.

Die VKB ist eine Beraterbank und empfiehlt ihren Kunden daher die Anlageberatung der VKB-Betreuer in Anspruch zu nehmen oder einen Vertrag über ein Vermögensmanagement abzuschließen. Die VKB führt Geschäfte in den wichtigsten Wertpapierkategorien durch. Dazu gehören:

- Aktien und sonstige Beteiligungspapiere
- Schuldverschreibungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen)
- Investmentfonds und Exchange Traded Funds
- Zertifikate inkl. Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine)

Da jede Anlage in Finanzinstrumente mit dem Risiko von Kursschwankungen und Verlusten verbunden ist, weisen wir ausdrücklich auf die „Informationen zu Veranlagungen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente“ hin und empfehlen, diese Hinweise vor dem Erwerb von Wertpapieren zur Kenntnis zu nehmen.

Ob ein Finanzinstrument für einen Anleger geeignet ist oder nicht, vor allem ob es nur von professionellen Kunden oder auch von Privatkunden erworben werden darf, wird im Zuge der Eignungsprüfung bei jeder einzelnen Transaktion überprüft. Auch im beratungsfreien Geschäft erfolgt eine Prüfung gegenüber dem negativen Zielmarkt, d. h. wenn ein Produkt für bestimmte Kundengruppen nicht bestimmt ist, kann es in der VKB auch im Zuge des beratungsfreien Geschäfts nicht erworben werden.

Konzession

Die Konzession für Bankgeschäfte wurde mittels Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde per April 2003 erweitert und berechtigt zu folgenden Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1 und 3 Bankwesengesetz (in der Folge „BWG“):

Einlagengeschäft, Girogeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Effekten- und Depotgeschäft, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, Devisen- und Valutengeschäft, Handel mit Geldmarktinstrumenten sowie mit Finanz- und Zinsterminkontrakten, Garantiegeschäft, Wertpapieremissionsgeschäft (fundierte Bankschuldverschreibungen), sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft, Vermögensverwaltung, Kapitalfinanzierungsgeschäft, Factoringgeschäft, Geldmaklergeschäft im Interbankenmarkt, Vermittlungsgeschäfte und E-Geldgeschäft. Eine aktuelle Liste aller Konzessionen der VKB finden Sie unter <https://www.fma.gv.at/unternehmensdatenbank-suche>

Aufsichtsbehörden

Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien und
Oesterreichische Nationalbank (OeNB), Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien.

Schutz des Kundenvermögens

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß Ziffer 69 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB grundsätzlich in Form der Sammelverwahrung. Bei der Sammelverwahrung entstehen für den Kunden keine besonderen Risiken. Selbst im Falle der Insolvenz hat der Kunde die Möglichkeit, die Ausfolgung seiner Wertpapiere zu verlangen. Die VKB führt getrennte Depots für die Kunden- und für die Bankbestände. Die VKB ist berechtigt, für die Verwahrung von Wertpapieren Vereinbarungen mit anderen Banken (Drittverwahrern, Lagerstellen) zu treffen, wobei sie für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers verantwortlich ist und für ein etwaiges Verschulden des Drittverwahrers wie für ihr eigenes Verschulden haftet. Im Falle der Verwahrung von Wertpapieren für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der VKB auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei Lagerstellen im Inland verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im jeweiligen Heimatmarkt oder in jenem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Wertpapiere den jeweils geltenden Sondervereinbarungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Verwahrlandes. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Insolvenz sowie bei schuldhaften, schädigenden Handlungen und Unterlassungen des Drittverwahrers.

Der VKB stehen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an Sachen und Rechten, die in die Innehabung der VKB gelangt sind, gemäß den Ziffern 49-58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB zu.

Die VKB wird Dritten gegenüber keine Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden einräumen, es sei denn, diese sind durch anwendbares Recht eines Drittlandes, in dem die Gelder oder Finanzinstrumente verwahrt werden, gesetzlich vorgeschrieben. Die VKB wird, so weit es möglich ist, keine Verwahrung in solchen Ländern vornehmen. Sollte es zu einer entsprechenden Besicherung kommen, werden die betroffenen Kunden umgehend von der VKB informiert. Die VKB wird keinerlei Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z. B. Wertpapierleihgeschäfte) mit Kundenbeständen durchführen!

Bewertung von Wertpapierbeständen

Grundsätzlich werden Wertpapierbestände mit den von der ÖWS¹ täglich automatisch über das von der VKB verwendete Wertpapierabwicklungssystem „banqpro“ eingespielten Bewertungskursen des zugrunde liegenden Handels(Börsen)platzes bewertet. Dazu wird der zuletzt verfügbare Bewertungskurs herangezogen. Bei Anleihen wird dabei der jeweils letzte verfügbare Preis eines von der VKB definierten Handelsplatzes auf alle Bestände übernommen, sofern für den direkt zugeordneten Handelsplatz an diesem Tag kein Kurs geliefert wird. Zu diesem Zweck werden auch Handelsplätze in „banqpro“ angelegt, an denen kein Bestand existiert, die aber Bewertungskurse liefern. Bei allen anderen Wertpapieren erfolgt die Bewertung ausschließlich über den direkt zugeordneten Handelsplatz laut Wertpapierstamm.

Bei Investmentfonds sind dies die Nettoinventarwerte (NAV) der Kapitalanlagegesellschaften (KAG).

Aufzeichnungen

Zum Zwecke der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten werden sämtliche im Wertpapierabwicklungssystem „banqpro“ erstellten Berichte und Belege, sowie alle dort geführten Aufzeichnungen und durchgeführten Abwicklungen elektronisch archiviert. Elektronische Kommunikation wird in den jeweiligen Systemen gespeichert. Telefongespräche werden aufgezeichnet. Telefonaufzeichnungen und Aufzeichnungen zur elektronischen Kommunikation werden für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt und können Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerden

Die VKB ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die VKB dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren VKB-Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle der VKB unter der Anschrift Volkskreditbank AG, Postfach 116, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz, erreichbar unter der Telefonnummer +43 732 76 37-1529 und per E-Mail an kundendialog@vkb-bank.at wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden („außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle“). Er kann damit aber auch die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

Information zur Anlegerkategorisierung

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 sind Banken verpflichtet, ihre Kunden in Anlegerklassen einzustufen. Die Volkskreditbank AG (in der Folge „VKB“) ordnet ihre Kunden in folgende Anlegerklassen ein:

- Professioneller Kunde und geeignete Gegenpartei (entspricht der Kundenklasse des § 66 bis § 68 WAG 2018) sowie
- Privatkunde (entspricht der Kundenklasse des § 1 Z 36 WAG 2018).

Die Anlegerklasse gilt generell für sämtliche Dienstleistungen der VKB in Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft sowie für sämtliche Finanzinstrumente. Die Kundeneinstufung erfolgt aufgrund der vorliegenden Kundenangaben.

Professioneller Kunde und geeignete Gegenpartei

Der Begriff „geeignete Gegenpartei“ umfasst bestimmte Rechtspersönlichkeiten mit besonderen Voraussetzungen. Die Einstufung als „geeignete Gegenpartei“ hat im Kundengeschäft der VKB keine Relevanz.

Der Begriff „professioneller Kunde“ wird durch bestimmte gesetzliche Kriterien definiert. Allgemein ausgedrückt ist ein professioneller Kunde ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Laut Gesetz sind jedenfalls professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien die in § 66 Abs 2 WAG 2018 aufgezählten Rechtspersönlichkeiten, sofern sie eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können.

Das sind beispielsweise:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Investmentfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Warenhändler und Warenderivathändler sowie
- sonstige institutionelle Anleger.

Ebenso gelten jene Unternehmen als professionelle Anleger, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien aufweisen:

- Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
- Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro oder
- Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Darüber hinaus ebenso:

- Zentralstaaten, Mitgliedstaaten, nationale und regionale Regierungen (Bund und Länder),
- (nationale) Zentralbanken,
- internationale und supranationale Einrichtungen wie Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Zentralbank und Europäische Investmentbank,
- institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit im Anlegen von Finanzinstrumenten besteht.

Auf ausdrücklichen Wunsch eines Kunden, der die Voraussetzungen zur Einstufung als „professioneller Kunde“ erfüllt, kann schriftlich die Einstufung als „Privatkunde“ für sämtliche Dienstleistungen, Wertpapiere und Finanzinstrumente vereinbart werden. Die VKB ist gesetzlich berechtigt, von sich aus Kunden als „Privatkunde“ zu behandeln – auch ohne entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kunden.

Privatkunde

Kunden, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht als „professioneller Kunde“ eingestuft werden, gelten automatisch als „Privatkunde“.

Im Vergleich zur Anlegerklasse „professioneller Kunde“ genießt der „Privatkunde“ ein höheres Schutzniveau – insbesondere bei der Anlageberatung. Darüber hinaus bestehen ihm gegenüber umfangreichere Pflichten hinsichtlich Transparenz und Informationstätigkeit seitens der Bank.

Ein Kunde kann schriftlich eine Umstufung zum „professionellen Kunden“ beantragen. Dies ist jedoch nur bei Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen und Einhaltung des Verfahrens gemäß § 67 Abs 2 WAG 2018 zulässig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine allfällige Umstufung zu einem deutlichen Verlust Ihres Schutzniveaus führt.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Volkskreditbank AG (VKB) sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03-0 Fax: +43 (1) 533 98 03-5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	https://www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz des Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Einleger pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

In einigen Fällen, nämlich

- bei Einlagen resultierend aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- bei Einlagen, die gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers anknüpfen, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- bei Einlagen, die auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder auf falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen, sind erstattungsfähige Einlagen bis zu 500.000 Euro gedeckt, sofern der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt (§ 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG). Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.einlagensicherung.at>

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist
Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.
Börsegasse 11, 1010 Wien
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, Fax: +43 (1) 533 98 03-5
<https://www.einlagensicherung.at>, E-Mail: office@einlagensicherung.at

Die Einlagen des Kontoinhabers werden (bis zu 100.000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung)

- vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen erstattet.
- Ab dem 1. Jänner 2024 erfolgt die Erstattung innerhalb von 7 Arbeitstagen.

Bis zum 31. Dezember 2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.einlagensicherung.at>.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Die VKB wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird die VKB dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls zu stellen ist.

Informationen über Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen, die der Anlegerentschädigung unterliegen, sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000 Euro gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 Prozent der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Jede Art von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehaltsoder Sparkontengut) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen werden im Folgenden vereinfacht angeführt, maßgeblich ist der Wortlaut des § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z. B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z. B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 221 Abs 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mindestens 5 Prozent Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u. ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften. Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Diese stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Grundzüge der Interessenkonflikt-Politik der VKB

Wertpapiergeschäfte sind Vertrauenssache. Beim Abwickeln von Wertpapierdienstleistungen können im Beziehungsdreieck zwischen Kundin bzw. Kunde, Bank und Bankmitarbeiterin bzw. Bankmitarbeiter (inklusive Vorstand) Interessenkollisionen, sowie zwischen den Kundinnen und Kunden untereinander entstehen. Diese gilt es zu verhindern und unvermeidbare Konflikte unter Wahrung des Kundeninteresses aufzulösen.

Die VKB hat weitreichende Vorkehrungen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten getroffen, die sich mit deren Identifikation, Vermeidung und Offenlegung befassen. In Übereinstimmung mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz sind hier Details dazu zu finden.

Die VKB versteht sich als traditionsbewusste Beraterbank. Erklärtes Ziel ist eine faire Geschäftspartnerschaft. Dies erfordert ständiges Handeln im Interesse der Kundinnen und Kunden.

- Die VKB ist eine regionale, eigenständige Beraterbank. Das ermöglicht ihr, aus dem breiten Produktangebot internationaler Partner optimale Lösungen für die Veranlagungswünsche ihrer Kundinnen und Kunden zu wählen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKB werden regelmäßig geschult, Kundenwünsche bestmöglich zu erfüllen.
- Kompromisslose Kundenorientierung genießt höchsten Stellenwert in der VKB. Schließlich bringt dies die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden mit sich.
- Um Interessenkonflikten bereits im Voraus vorzubeugen, verfügt die VKB über eine unabhängige Compliance-Abteilung. Diese Kontrolleinrichtung untersteht direkt dem Vorstand.

Eine faire Partnerschaft bedarf einer festen Basis. Detaillierte Informationen stärken dieses Fundament zusätzlich. Diesem Zweck dient die folgende Auflistung eventueller Interessenkonflikte, die in einer Universalbank auftreten können, sowie jene Maßnahmen, die die VKB zur Vermeidung ergreift.

1. Interessenkonflikte in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus eigenem Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte

Als regionale Beraterbank ist die VKB frei von Zwängen, konzerneigene Produkte vertreiben zu müssen. Zwar stehen ihren Betreuerinnen und Betreuern als Basisinstrumente auch bankeigene Produkte zur Verfügung, zur bestmöglichen Erfüllung der Kundenwünsche wählen VKB-Betreuerinnen und Betreuer aber ebenso aus dem weiten Produktspektrum internationaler Partner die optimale Anlagestrategie aus. Darüber hinaus existieren organisatorische Verfahren zur jederzeitigen Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung: Die Compliance-Abteilung der VKB überwacht fortlaufend die Gesetzeskonformität der Struktur der Anlageempfehlungen der Wertpapierspezialisten sowie die Veranlagungsstrategien ihrer Vermögensverwalter. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten sicherzustellen, ist die Compliance-Abteilung bei der Konzipierung von eigenen Finanzinstrumenten in die entsprechenden Genehmigungs- und Überwachungsprozesse eingebunden.

2. Interessenkonflikte durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die VKB unterhält Regelungen zum Vergütungssystem ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um objektive Beratung im besten Kundeninteresse zu sichern und den bevorzugten Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten von vornherein zu verhindern. Die Integrität der VKB-MitarbeiterInnen und Mitarbeiter ist daher zu jeder Zeit gegeben.

3. Interessenkonflikte bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

VKB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Begünstigungen oder Einladungen anzunehmen, die auf die Geschäftsbeziehung deutlich Einfluss nehmen können. Hingegen gelten beispielsweise Einladungen oder Sachleistungen in Form von Werbegeschenken bis zu einer intern festgelegten Bagatellgrenze als bewilligt, wenn sie der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen und ein geschäfts- bzw. ortsübliches Maß nicht übersteigen. Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKB unterliegen generell einem bankinternen Kodex. Die Compliance-Abteilung ist für die Überwachung von Zuwendungen sowie deren Bewilligung bei Überschreitung der Bagatellgrenze und die Überwachung des VKB-Kodex verantwortlich.

4. Interessenkonflikte aus anderen Geschäftstätigkeiten des Instituts, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz von Eigenemissionen

Der Eigenhandel spielt für die VKB eine untergeordnete geschäftspolitische Rolle. Auch das Emissionsgeschäft stellt keinen vorrangigen Geschäftszweig dar. Die Gesetzeskonformität der Struktur des Handels- und Emissionsgeschäfts wird fortlaufend von der Compliance-Abteilung geprüft. Um beim Vertrieb von empfohlenen Finanzinstrumenten die Beeinträchtigung des Kundeninteresses erkennbar und vermeidbar zu machen, ist die Compliance-Abteilung in die entsprechenden Überwachungsprozesse eingebunden.

5. Interessenkonflikte aus Beziehungen des Instituts mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen

Klein- und Mittelbetriebe sind die Hauptzielgruppe der VKB im Firmenkundenbereich. Börsennotierte Unternehmen zählen nur in untergeordnetem Ausmaß zur Kundengruppe. Bei den bestehenden derartigen Geschäftsverbindungen überwacht die Compliance-Abteilung mögliche Gefahren für potentielle Interessenkonflikte.

6. Interessenkonflikte bei der Auswahl von Finanzinstrumenten, die Kundinnen und Kunden zum Erwerb angeboten werden

Die VKB arbeitet im besonders sensiblen Auswahlprozess von Finanzinstrumenten mit einem unabhängigen externen Anbieter zusammen – ein weiteres Indiz für die objektive Anlageberatung der heimischen Regionalbank. Diese Zusammenarbeit wird regelmäßig bankintern evaluiert. Die Compliance-Abteilung überprüft laufend die Gesetzeskonformität der Struktur der Anlageempfehlungen der Wertpapierspezialisten.

7. Interessenkonflikte durch Erlangen von vertraulichen Informationen

Die VKB verfügt über eine an das Institut angepasste Compliance-Organisation und ein internes Kontrollsystem. Ziel ist, den Missbrauch von Insiderinformationen und anderen vertraulichen Informationen zu verhindern. Zu diesem Zweck bestehen eigene Vertraulichkeitsbereiche, die auf Grund ihres sensiblen Tätigkeitsfeldes definierten Informationsbarrieren unterliegen. Die Bindung an das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) stellt die Vertraulichkeit von Daten zusätzlich sicher.

Weiters bedient sich die Compliance-Abteilung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient. Das Führen einer Sperrliste dient dazu, möglichen Interessenkonflikten durch Untersagen von Geschäften, Beratungen oder Empfehlungen zu begegnen. Wegen der verhältnismäßig geringen Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen ist die Gefahr dieser Interessenkonflikte als vergleichsweise niedrig einzustufen.

8. Interessenkonflikte aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der mit diesen verbundenen Personen

Persönliche Beziehungen können unter Umständen die Objektivität gefährden. Deshalb werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKB in laufenden Schulungen auf die Wichtigkeit der Integrität ihres Berufs und ihrer Person hingewiesen. Ebenso trachtet die Compliance-Abteilung danach, für die VKB und ihre Kundinnen und Kunden nachteilige Verbindungen zu identifizieren und zu trennen.

9. Interessenkonflikte durch Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen oder Mandate von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Sämtliche Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen oder Mandate von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind meldepflichtig. Die Compliance-Abteilung bewertet, ob Interessenkonflikte damit einhergehen können.

10. Interessenkonflikte durch persönliche Wertpapiergeschäfte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

In der VKB unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorschriften für persönliche Mitarbeitergeschäfte, insbesondere hinsichtlich der Depotführung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet ihre gesamten persönlichen Geschäfte mit Finanzinstrumenten der Compliance-Abteilung offenzulegen, welche diese laufend auf Richtlinienkonformität überwacht.

11. Regelmäßige Evaluierung der Interessenkonflikt-Politik

Die Interessenkonflikt-Politik der VKB wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Neuauftretende Interessenkonflikte sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VKB umgehend an die Compliance-Abteilung zu melden. Um die obenstehenden Punkte transparenter zu gestalten und zu überwachen, unterhält die Compliance-Abteilung ein Konfliktregister. Der Vorstand und Aufsichtsrat erhalten regelmäßig Berichte zum Management von Interessenkonflikten von der Compliance-Abteilung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKB sind hohen ethischen Standards verpflichtet. Diese umfassen beispielsweise

- jederzeitige Sorgfalt und Redlichkeit,
- rechtmäßiges und professionelles Handeln,
- Beachtung von Marktstandards,
- Vorrang von Kundeninteressen.

Falls Interessenkonflikte trotz Ergreifen aller möglichen Maßnahmen nicht vermeidbar sind, werden wir unsere Kundinnen und Kunden entsprechend darauf hinweisen. Nötigenfalls werden wir auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung des jeweiligen Finanzinstruments verzichten.

Informationen über Zuwendungen und Vorteile

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Anteilen an Investmentfonds oder anderen Wertpapieren erheben. Die konkreten Zuwendungen legen wir den jeweiligen Kundinnen und Kunden im Zuge der Kosteninformationen (ex-ante und ex-post Kosteninformation) offen. Darüber hinaus kann die VKB geringfügige nicht-monetäre Vorteile annehmen. Im Zuge der Vermögensverwaltung werden keine Vorteile einbehalten bzw. angenommen.

Die VKB stellt in jedem Fall sicher, dass die Annahme von Vorteilen ihr Handeln im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden nicht beeinträchtigt. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize dient der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen und der Bereitstellung höherwertiger, zusätzlicher Dienstleistungen für unsere Kundinnen und Kunden. Die VKB achtet darauf, dass die Qualitätsverbesserungen für die jeweiligen Kundinnen und Kunden gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den angenommenen Vorteilen stehen. Die VKB bietet ausschließlich eine nicht-unabhängige Anlageberatung an.

Die VKB führt ein internes Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis, in dem alle erhaltenen Vorteile sowie deren sachgerechte Verwendung für Verbesserung der Dienstleistungsqualität dokumentiert werden.

Auf Wunsch/Anfrage ist die vollständige Interessenkonflikt-Politik der VKB erhältlich.

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz,
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L,
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040,
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung